- 101. Kann der einer Chefrau bei Bewilligung des Armenrechtes zur vorläufig unentgeltlichen Bahrnehmung ihrer Rechte beigeordnete Rechtsanwalt beauspruchen, daß der Chemann im Bege der einsweiligen Berfügung angehalten werde, ihm einen Gebühren= und Auslagenvorschuß zu zahlen?
- IV. Civilsenat. Beschl. v. 12, März 1896 i. S. W. (Bekl.) w. W. (Kl.) Beschw.-Rep. IV. 85/96.
  - I. Lanbgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

## Grunde:

"In dem vorliegenden Rechtsstreite, bessen Gegenstand vermögens=
rechtliche Ansprüche des klagenden Shemannes gegen die Shefrau und
der widerklagenden Shefrau gegen den Shemann bilden, ist der She=
frau von dem Berufungsgerichte für die Berufungsinstanz das Armenrecht bewilligt und ihr zur vorläusig unentgeltlichen Wahr=
nehmung ihrer Rechte der Rechtsanwalt L. beigeordnet worden.
Letzterer hat beantragt, dem Shemanne im Wege der einstweiligen
Berfügung die Zahlung eines Gebühren- und Auslagenvorschusses
von 80 M an ihn aufzugeden. Dieser Antrag ist durch Beschluß
des Berufungsgerichtes vom 12. Februar 1896 abgelehnt worden.

Gegen die Ablehnung richtet sich die Beschwerde des Rechtsanwaltes L. Die Beschwerde ift jedoch nicht begründet. Da durch die Bewilligung bes Armenrechtes ber Chefrau bas Recht gewährt ift, ihre Berufung unentgeltlich zu verfolgen, so hat sie während ber Dauer bes Armenrechtes gegen ben Chemann teinen Anspruch auf Gemährung von Brogeftoften für die Berufungeinftang auf Grund bes & 187 A.C.R. U. 1. Aus eigenem Rechte bat ber ihr beigeordnete Rechtsanwalt gegen ben Ebemann ebensowenig einen solchen Anspruch. ba ein Rechtsanwalt zwar nach & 84 ber Gebührenordnung für Rechts= anwälte von feinem Auftraggeber angemeffenen Borichuf forbern fann, ber Chemann aber im vorliegenden Falle nicht der Auftraggeber bes der Chefrau beigeordneten Rechtsanwaltes ift. Der einer Bartei im Armenrechte beigeordnete Rechtsanwalt hat vielmehr, da ihm der nur im Falle bes & 33 der Rechtsanwaltsorbnung zur Anwendung kommende 6 38 baselbst nicht zur Seite fteht, überhaupt kein Recht auf Borichufzahlung. Aus biefen Grunden war die Beschwerbe auf Roften bes Beichwerdeführers gurudzuweisen."